

C:\Dokumente und Einstellungen\bicek\Lokale Einstellungen\Temporary Internet  
Files\OLK65\Asylgesetz 1997.doc

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Asylgesetz 1997 geändert  
wird (Asylgesetz- Novelle 2001);  
Begutachtungsverfahren

Wien, 5. Juni 2001  
Dr. Schnattinger/Hue  
Klappe 899 92  
444/816/01

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

E-Mail: [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres ausgearbeiteten, im  
Betreff angeführten Gesetzentwurf wird seitens des  
Österreichischen Städtebundes folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 4 Abs. 2:**

Wenn Drittstaaten ihrer Verpflichtung, Asylverfahren  
durchzuführen, nicht nachkommen, ist zu befürchten, dass aus  
diesen Ländern Kettenabschiebungen stattfinden. Wie die Praxis  
gezeigt hat, werden in Ungarn, Slowenien, Tschechien und vor  
allem in der Slowakei keine oder nur mangelhafte Asylverfahren  
durchgeführt. Daher werden die Flüchtlinge auf demselben Weg,  
wie jenem, den sie gekommen sind, ab- bzw. zurückgeschoben.

Im Sinne dieser Änderung müsste die Asylbehörde bei einer  
Entscheidung gem. § 4 Asylgesetz nicht nur feststellen, dass für  
den Asylwerber in dem Drittstaat, in den er abgeschoben werden  
soll, ein den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention

entsprechendes Asylverfahren gesichert ist. Die Auswirkungen dieser beabsichtigten Änderung können ad hoc nicht eingeschätzt werden. Nach Ansicht von Flüchtlingsorganisationen ist allerdings die Drittstaatsicherheit durch die Drittstaatenregelungen in den an Österreich angrenzenden Staaten nicht voll gewährleistet.

Dies hat zur Folge, dass die Asylbehörde in jedem Einzelfall prüfen muss, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wodurch mit einer Verlängerung des Verfahrens gem. § 4 Asylgesetz zu rechnen ist.

**Zu § 19 Abs. 4:**

Im Zusammenhang mit der Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung abzunehmen, wäre jedenfalls sicherzustellen, dass diese nur dann entzogen werden, wenn das jeweilige Asylverfahren tatsächlich eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

Dem Vernehmen nach entsprechen die Eintragungen im EKIS, aus dem die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Informationen über das allfällige Ende einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung beziehen dürften, oft nicht dem aktuellen Stand. Dies dürfte vor allem auf Fälle zutreffen, in denen die Höchstgerichte einer Beschwerde gegen die Abweisung des Asylbegehrens durch den unabhängigen Bundesasylsenat aufschiebende Wirkung zuerkennen und dem Betroffenen somit weiterhin eine Aufenthaltsberechtigung gem. § 19 leg.cit. zukommt. Dieser Umstand dürfte häufig verspätet in das Informationssystem eingetragen werden und ist bis dahin ausschließlich dem Bundesasylamt bekannt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes müssten daher verpflichtet

- 3 -

werden, vor der Abnahme der Aufenthaltsberechtigung das Einvernehmen mit dem Bundesasylamt herzustellen.

**Zu § 25 Abs. 1:**

Die Herabsetzung der Großjährigkeit auf 18 Jahre und die damit verbundene Vertretungsbefugnis im Asylverfahren stellt für die ausländischen, unbegleiteten Minderjährigen keine Verbesserung ihrer Situation dar, da sie ein Jahr früher den Schutz und die Mitwirkung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers im Verfahren verlieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär